



Denkmalschutz und Denkmalpflege in Niedersachsen



Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege

Herausgeber:
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege 2015

Inhalt

» Geleitwort	4
» Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege	6
Präsidialstelle	7
Archäologie	8
Bau- und Kunstdenkmalpflege	10
Fachdienste	11
» Fragen zur Archäologie	12
» Fragen zur Bau- und Kunstdenkmalpflege	21
» Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz	30
» Anschriften	41
Dienststellen der staatlichen Denkmalpflege	41
Untere Denkmalschutzbehörden	41
Landesmuseen mit archäologischen Sammlungen	46
Nützliche Adressen	46
Bildnachweis	47

» Geleitwort

In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts verabschiedeten die Länder der alten Bundesrepublik Deutschland und auch die DDR in rascher Folge Denkmalschutzgesetze. Der Grund hierfür lag in der erschreckenden Erkenntnis, dass die Zeit des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswunders in Stadt und Land mehr an alter Bausubstanz vernichtet hatte als alle Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges. Es hatte sich gezeigt, dass das Ideal der modernen und autogerechten Stadt, das vielen Planern der 50er- und 60er Jahre als Leitbild gedient hatte, in der Bevölkerung nicht akzeptiert worden und die schrittweise Beseitigung vertrauter und gewachsener Lebenswelten auf Widerstand gestoßen war.

Entsprechend dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik und der daraus abgeleiteten Kulturhoheit der Länder hat Deutschland unterschiedliche Denkmalschutzgesetze. Diese Unterschiede können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass alle Ländergesetze im Grundtenor übereinstimmen: Sie alle definieren, Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erforschen als Aufgabe der Allgemeinheit und stellen zu diesem Zweck Regularien auf. Allen gleich ist, dass sie von einem umfassenden Denkmalsbegriff ausgehen, der sichtbare Zeugnisse ebenso wie solche umfasst, die nur noch archäologisch nachweisbar sind und in der Definition des zu schützenden Gegenstands weder nach Funktion noch nach Gattung oder Zeitstellung unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen weiterhin, dass sie Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentlichen Belang definieren. Das hatte zur Folge, dass der Denkmaleigentümer, dem die Erfüllung eines öffentlichen Belanges angelastet wurde, seitdem grundsätzlich Anspruch auf Ausgleich durch die öffentliche Hand geltend machen konnte.

Damit waren Ziele beschrieben, die die Fachstellen der Länder erst nach und nach erfüllen konnten. Hatte man sich früher in der Hauptsache um Denkmale wie Burgen, Schlösser und Kirchen gekümmert, galt es nun Verzeichnisse aller als Schutzgut in Frage kommenden Objekte aufzustellen und diese auch stichhaltig zu begründen. Der neue Denkmalsbegriff beinhaltete Zeugnisse ländlicher und städtischer Wohnkultur, der Industrie- und Landwirtschaftsgeschichte, der Infrastruktur, der Kultur, der Freizeit und des Sports. In der archäologischen Denkmalpflege vollzog sich allmählich der Wechsel von einer eher zufälligen, anlassbezogenen und dem Interesse des jeweiligen Wissenschaftlers unterworfenen Ausgrabungstätigkeit hin zum Prinzip der flächendeckenden Erfassung und zu der eigentlich alten Erkenntnis, dass der beste Schutz eines Bodendenkmals sein Verbleib im Boden ist.

Das Land Niedersachsen verfügt über ein vielfältiges materielles kulturelles Erbe in Gestalt von Bau- und Bodendenkmalen. Kirchen und Schlösser, Bauernhöfe und Mühlen, Bürgerhäuser und Gärten, Altstadtquartiere und industrielle Ensembles – sie alle prägen die Ansichten der Städte, Dörfer und Landschaften und geben ihnen ein unverwechselbares, spezifisches Gesicht. Dass Deutschland mit inzwischen 38 Weltkulturerbestätten weltweit an zweiter Stelle steht, ist nicht zuletzt den Denkmalschutzgesetzen zu verdanken. Niedersachsen ist mit Dom und St. Michael in Hildesheim, dem Bergwerk Rammelsberg mit der Altstadt Goslar und der Oberharzer Wasserwirtschaft sowie seit 2011 mit dem Initialbau der architektonischen Moderne, dem Faguswerk in Alfeld bestens vertreten.

Denkmale sind Ausdruck ihrer Zeit und damit Zeugnisse der Geschichte. Ebenso verhält es sich mit der Denkmalpflege. Die Gesellschaft hat sich

seit den 70er Jahren verändert und selbstverständlich sind die Anforderungen und Erwartungen an Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht mehr in jedem Falle identisch mit denjenigen zur Zeit der Entstehung der Denkmalschutzgesetze. Die Endlichkeit der fossilen Brennstoffe und die daraus resultierende Notwendigkeit der energetischen Wende, die demografische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, ein geändertes Konsumverhalten und Ansprüche an das Lebensumfeld, die nicht mehr mit jenen der Zeit vor 30 bis 40 Jahren vergleichbar sind, ziehen zwangsläufig die Notwendigkeit von Anpassungen im Gesetz nach sich. So gilt für ein Denkmalschutzgesetz ebenso wie für uns alle der alte Satz „Tempora mutantur et nos mutamur in illis“, die Zeiten ändern sich und wir uns mit ihnen. Dies trifft heute ebenso wie in der Zukunft zu.

Das 2011 novellierte Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vollzieht in der archäologischen Denkmalpflege, aber auch im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege Entwicklungen nach, die durch ein gewandeltes Rechtsverständnis der Gesellschaft bzw. durch internationale, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertragswerke vorgegeben sind. Es setzt nationale und internationale Rechtsnormen um, wobei hier insbesondere das ausdrückliche Verursacherprinzip gemäß der Konvention von Malta zu erwähnen ist. Dies schafft Rechtssicherheit bei der Kostenverteilung der hierdurch erforderlichen Rettungsgrabungen.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz stärkt die Stellung der Eigentümer im Eintragsverfahren unter Beibehaltung des bewährten deklaratorischen Prinzips: Ein Eigentümer eines Baudenkmals wird unverzüglich über die Neuaufnahme informiert und kann durch die Möglichkeit, einen sogenannten feststellenden

Verwaltungsakt zu beantragen, künftig bei Neueintragungen die Denkmaleigenschaft gerichtlich überprüfen lassen. Das Gesetz festigt ferner die Stellung der archäologischen Denkmalpflege durch die Erweiterung des Schatzregals – also Bestimmungen zum Verbleib der archäologischen Funde – und eine strenge Handhabe gegen das Schatzgräberunwesen. Außerdem bezieht es geologische und paläontologische Denkmale in den Schutzbegriff des Denkmalschutzgesetzes ein. Darüber hinaus trifft es wirksame Regelungen zum besonderen Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der energetischen Verbesserung von Baudenkmalen, des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Berücksichtigung der Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen als öffentliche Belange erweist das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz gesellschaftlichen Entwicklungen Referenz, ohne ihnen dabei einen generellen Vorrang vor dem Belang des Denkmalschutzes zu geben. Es bleibt dabei, dass in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung erfolgen muss.

Die vorliegende Broschüre vermittelt die grundlegenden Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege und stellt zugleich die gesetzlichen Instrumente dar. Wir hoffen, dass das novellierte Gesetz all denen, die es anwenden werden, den Denkmaleigentümer wie den Kommunen, den Denkmalschutzbehörden und allen Denkmalpflegern die tägliche Arbeit erleichtert und so zum Wohle der typischen und unvergleichlichen niedersächsischen Denkmallandschaft wirken wird.

Prof. Dr. Stefan Winghart

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege



1 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover.

Im Jahr 1979 trat das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern in Niedersachsen in Kraft. Seitdem besteht das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), bis zum 31.12.1997 als Institut für Denkmalpflege, neben den Denkmalschutzbehörden als zentrale Fachbehörde des Landes mit Sitz in Hannover und Stützpunkten in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg. Das NLD ist dem Schutz und der Pflege des kulturellen Erbes verpflichtet und fungiert als kompetenter Ansprechpartner für Denkmaleigentümer, Denkmalschutzbehörden, die Fachöffentlichkeit und für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Zu seinen Aufgaben gehört es:

- die Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen, Eigentümer und Besitzer von Denkmälern fachlich zu beraten,
- Kulturdenkmale über und unter der Erde zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren
- und die Ergebnisse zu veröffentlichen,
- das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufzustellen und fortzuschreiben,
- Restaurierungen und Ausgrabungen durchzuführen,
- wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen,
- zentrale Fachbibliotheken und Archive vorzuhalten,
- Spezialwissen bereitzustellen sowie Fortbildung anzubieten für die über 100 unteren Denkmalschutzbehörden.

Zur Bewältigung der vielfältigen fachlichen und administrativen Aufgaben sind im NLD mit der Präsidialstelle vier Abteilungen zuständig:

- Archäologie
- Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Fachdienste
- Zentrale Aufgaben/Verwaltung.

» Präsidialstelle

In der direkt dem Präsidenten zugeordneten Präsidialstelle sind jene Aufgabenbereiche zusammengefasst, die direkt die Außendarstellung des NLD betreffen. Es sind dies das Justizariat, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Fort- und Weiterbildung zusammen mit der Denkmalpädagogik.

Das Justizariat bearbeitet alle grundsätzlichen und einzelfallbezogenen rechtlichen Fragen, die sich im Bereich der Denkmalpflege ergeben, vertritt das Amt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen und berät die Unteren Denkmalschutzbehörden.

Mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit erfüllt das NLD nicht nur seinen gesetzlichen Auftrag, sondern bietet sowohl der Fachwelt als auch der interessierten Öffentlichkeit ein Forum für denkmalpflegerisch relevante Fragen. So informieren Forschungsbände, Arbeitshefte und die vierteljährlich erscheinende populärwissenschaftliche Zeitschrift „Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen“ über die verschiedenen Disziplinen denkmalpflegerischer Tätigkeitsfelder. Veranstaltungen wie Tage der Niedersächsischen Denkmalpflege, Tage des offenen Denkmals, Fachtagungen sowie die Reihe Gemeinsame Spurensuche mit Denkmalpflegern und Montagsvorträge ergänzen das Informations- und Beratungsangebot.





2 Gemeinsame Spurensuche mit Denkmalpflegern, Exkursion in das Uchter Moor.



3 denkmal an Schule – Schülerinnen und Schüler erkunden ein Denkmal.

Die Fort- und Weiterbildung widmet sich der Vermittlung denkmalpflegerischer Themen im Partnerfeld und wendet sich mit ihren Angeboten vornehmlich an untere Denkmalschutzbehörden, Architekten und alle Berufsgruppen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem „System Denkmalpflege“ in Verbindung stehen. Mit der Denkmalpädagogik (denkmal an schule) werden Lehrerinnen und Lehrer angesprochen. Gemeinsames Ziel ist es, den Gedanken des Denkmalschutzes bei Kindern und Jugendlichen zu verankern.

» Archäologie

Die Aufgaben der Bodendenkmalpflege werden im NLD von der Abteilung Archäologie wahrgenommen. Neben den denkmalpflegerischen Kernaufgaben erfüllt die Abteilung auch wichtige Forschungsaufgaben für den archäologischen, den nicht schriftlichen Teil der Landesgeschichte.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Systematische Erfassung und Dokumentation der archäologischen Denkmale
- Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der archäologischen Kulturdenkmale („Denkmalliste“)
- Führen des „Archäologischen Archivs Niedersachsens“ mit seiner umfangreichen Sammlung an Dokumenten aller Art
- Aufbau und Pflege des digitalen Fachinformationssystems ADABweb
- Durchführung von Prospektionen, Ausgrabungen und Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die archäologische Denkmalpflege
- Wissenschaftliche Aufarbeitung von Geländekampagnen und Erforschung der nicht schriftlichen Landesgeschichte
- Veröffentlichungen von und in Fachzeitschriften und Büchern
- Fachliche Beratung von Privatpersonen und Behörden.



4 Freilegung eines Grabgefäßes.



5 Bergen-Hohne, historische Ansicht der Megalithgruppe „Sieben Steinhäuser“ im Gebiet des Truppenübungsplatzes in einem Aquarell von Kistenmacher, um 1870.

Das NLD versteht sich als außeruniversitäre Forschungseinrichtung und widmet sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit unter anderem vier landesspezifischen Themenbereichen: der Jägerischen Archäologie (Paläo-/Mesolithikum) mit dem Forschungszentrum in Schöningen, der Montanarchäologie, der Moorarchäologie und der Paläoökologie. Dazu treten wechselnde größere Forschungsvorhaben wie etwa die Erkundung des römischen Schlachtfeldes am Harzhorn oder große infrastrukturelle Projekte wie die Koordination der Ausgrabungen auf der 200 km langen NEL-Pipeline-Trasse.



6 Schöningen, Ausgrabungen am altsteinzeitlichen Wildpferdjagdlager im Braunkohletagebau.



7 Stade, Hansehafen.



8 Hildesheim, Ev. Kirche St. Michael.



9 Haselünne, Burgmannshof.

» Bau- und Kunstdenkmalpflege

Die zentrale Aufgabe der Bau- und Kunstdenkmalpflege besteht in der Erforschung und Dokumentation des Denkmalbestands. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Identität des Landes Niedersachsen.

Als weitere wichtige Aufgaben treten hinzu:

- Fachliche Beratung zur Planung, Finanzierung und Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Unterstützung von bau- und denkmalrechtlichen Verfahren durch Gutachten
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zum baulichen und künstlerischen Kulturgut
- Vergabe von Zuschüssen des Landes Niedersachsen.

Als landesweite Spezialgebiete sind zu nennen: Inventarisierung, Technische Denkmale, Orgeln, Bauforschung, Städtebauliche Denkmale und Gartendenkmale.

» Fachdienste

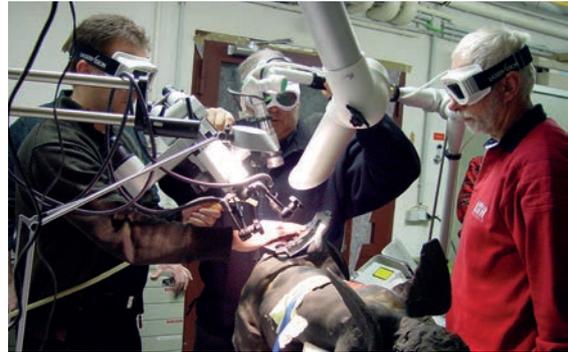
Die Abteilung Fachdienste bietet umfangreiche Serviceleistungen in den Schwerpunkten Informationsmanagement und Restaurierung. Dazu gehören Datenbanken (das Fachinformationssystem ADABweb), verschiedene Archive und die große Fachbibliothek.

Die Beratung der Restauratorinnen und Restauratoren reicht von der Schadensuntersuchung und Befundicherung bis zur Erhaltungsmaßnahme einschließlich Wartung, Pflege und Dokumentation. In den Werkstätten der Restaurierung werden Bodenfunde bearbeitet, in beispielhaften Einzelfällen auch Gemälde und Skulpturen.

Die Erfassung und Erhaltung gefährdeter Denkmale erfolgt seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit der HAWK Hildesheim-Holzwinden-Göttingen. Die gemeinsamen Projekte werden durch eine Kooperationsstelle unterstützt, die in der Abteilung Fachdienste angesiedelt ist.



10 ADABweb.



11 Putto, Laserbearbeitung.



12 Sottrum, Restaurierung Heiliger Georg.

» Fragen zur Archäologie

» Warum Archäologie?

Der zeitlich größte Abschnitt der Menschheitsgeschichte hat keine schriftliche Überlieferung, so dass nur Archäologinnen und Archäologen aus Bodenfunden Erkenntnisse über unsere Vorfahren, ihre Lebensweise, ihre Glaubensvorstellungen und ihre Umwelt gewinnen können. Nur wenige Bodendenkmale wie Großsteingräber, Grabhügel oder Burganlagen sind noch obertägig sichtbar. Die meisten sind jedoch vergangen oder liegen als Bodenverfärbungen und archäologische Funde im Erdreich verborgen. Ein kleiner Teil davon ist z.B. durch Luftbildbefunde, Aufschlüsse bei Baumaßnahmen, hochgepflügte Artefakte, geophysikalische Untersuchungen oder historische Aufzeichnungen bekannt und wird in den Archiven und Fachinformationssystemen der Bodendenkmalpflege erschlossen. Nach Möglichkeit sollten diese nicht nachwachsenden Geschichtsressourcen unangetastet als Forschungsreserve für die nächsten Generationen im Boden verbleiben. Sind sie beispielsweise durch Bautätigkeit, Rohstoffabbau oder Landwirtschaft gefährdet, müssen sie vor

ihrer Zerstörung wissenschaftlich für die Nachwelt dokumentiert werden. Dabei tragen die Denkmaleigentümer – öffentliche wie private – eine Mitverantwortung für den Erhalt des kulturellen Erbes.

Das Wissen um unsere Vergangenheit ist von öffentlichem Interesse, archäologische Fundstellen gehören zu unserem kollektiven kulturellen Erbe. Daher genießen sie gesetzlichen Schutz, der von Spezialisten wahrgenommen wird. Die Bodendenkmalpflegerinnen und -denkmalpfleger in den unterschiedlichen kommunalen und staatlichen Denkmalinstitutionen, Museen und Forschungseinrichtungen sind für die Pflege, den Schutz, die Erforschung und die Vermittlung des Wissens um unsere Vergangenheit verantwortlich. Bei Rettungsgrabungen werden sie dabei von ausgebildeten Fachleuten in Grabungsfirmen unterstützt. Ausgrabungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur von ausgebildeten Profis durchgeführt werden.



13 Rhode bei Lutter am Barenberge, Turmhügelburg, 12. Jh.



14 Wildeshausen, Pestruper Gräberfeld, mit 500 Grabhügeln größte prähistorische Nekropole des nördlichen Mitteleuropas.

Archäologische Denkmalpflege beschäftigt sich aber auch mit der in Jahrtausenden gewachsenen Kulturlandschaft. Heute noch sichtbare Bodendenkmale wie Megalithgräber, Grabhügel oder Werten sind oftmals Jahrtausende alte Landmarken und markieren wichtige Sichtbeziehungen in der Landschaft. Durch große Bauten oder Windkraftanlagen können alte Kulturlandschaften ihren Charakter verlieren.

» Was ist ein archäologisches Denkmal?

Im Prinzip ist nahezu jede archäologische Fundstelle auch ein Denkmal, daher findet sich oft der Begriff Bodendenkmal. In der Praxis wird unterschieden zwischen archäologischen Denkmälern, die noch oberhalb der Erdoberfläche sichtbar sind (z.B. Grabhügel, Großsteingräber, Burgen und Wallanlagen, Werten und Deiche, Landwehren, Stadtbefestigungen oder Werten) und solchen, die im Boden verborgen sind (z.B. Urnengräber, Siedlungsreste, Brunnen, eingeebnete Burganlagen).

Dabei sind nicht nur die erkennbaren Strukturen wichtig, sondern auch ihre nähere Umgebung. Denn die moderne Archäologie kann beispielsweise anhand von naturwissenschaftlichen Untersuchungen wertvolle Informationen über die ehemalige Nutzung eines ganzen Areals liefern.

In der Regel finden in Niedersachsen hauptsächlich die obertägig noch sichtbaren Fundstellen Aufnahme in das Verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale. In begründeten Ausnahmefällen werden auch obertägig nicht sichtbare wichtige oder stark gefährdete Fundstellen, die z.B. durch Geländebegehungen bekannt sind, in das Verzeichnis aufgenommen.



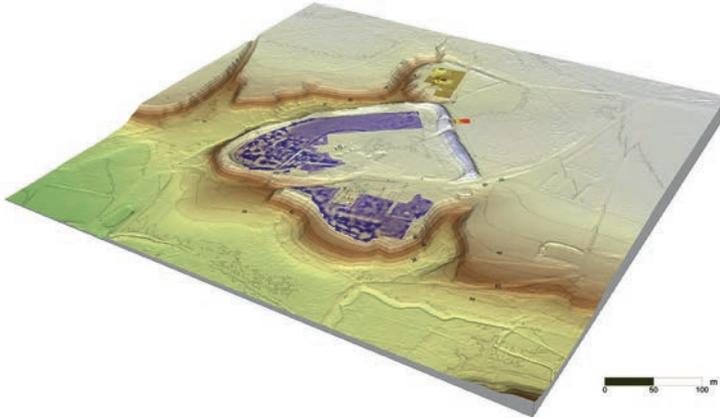
15 Klein Hutbergen, Sternschanze. Nur aus der Luft erkennbar: Die verfüllten Gräben zeichnen sich als Bewuchsmerkmale ab.

Über diese Denkmalliste hinaus sind in dem digitalen Fachinformationssystem ADABweb sämtliche bekannten Fundstellen – obertägig erhaltene wie im Erdreich verborgene – erfasst.

Eine besondere Kategorie sind die Grabungsschutzgebiete. Flächen von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. das berühmte Pestruper Gräberfeld mit über 500 Grabhügeln, können durch die Einschränkung der Nutzung oder die Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung einen besonderen Schutzstatus erlangen.

» Wie ist ein archäologisches Denkmal zu erkennen?

Viele Denkmale sind auch Jahrhunderte nach ihrer Nutzung im Gelände sichtbar. Grabhügel zeichnen sich als Geländewölbungen ab, Hohlwege und Landwehren als geradlinig verlaufende Wälle oder Bodensenken. Vielerorts lassen sich solche oder ähnliche Spuren finden.



16 Burg Heiligenberg, Ldkr. Diepholz. Reste der mittelalterlichen Burg. Zwei Prospektionsverfahren in Kombination: Projektion der geophysikalischen Ergebnisse in das 3D-Geländemodell der Airborne Laserscan-Aufnahme.

Im Rahmen von Geländebegehungen, so genannten Prospektionen, werden frisch gepflügte Äcker systematisch untersucht. Wenn der Pflug archäologische Befunde erfasst, gelangen oft Funde (z.B. Scherben oder Steinwerkzeuge) an die Oberfläche und weisen auf Fundplätze hin, die sich sonst oberirdisch nicht nachweisen lassen.

Zudem gibt es zahlreiche weitere Untersuchungsmethoden, wie zum Beispiel die Flugprospektion, bei der aus der Luft nach auffälligen Boden- oder Bewuchsmerkmalen Ausschau gehalten wird. Mit geophysikalischen Methoden lassen sich zum Teil unterirdische Strukturen erkennen, ohne ins Erdreich einzugreifen.

Trotz umfangreicher Prospektionen ist bislang nur ein Bruchteil der im Erdboden verborgenen Fundstellen bekannt. Immer wieder finden sich bei Bauarbeiten neue Fundstellen. Hierbei ist es besonders wichtig, ein wachsames Auge zu haben. Bereits an der Oberfläche können sich Hinweise befinden, die auf frühere menschliche Aktivitäten hindeuten (z.B. Keramikscherben, ungewöhnlich bzw. unnatürlich aussehende Bodenverfärbungen oder ortsfremde Steine). Bei Bodenarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen erkennt man in der Regel unterhalb der Humusschicht

Veränderungen im Boden. Sie setzen sich durch eine abweichende Farbe oder Konsistenz vom natürlich anstehenden Boden ab. Als zusätzlicher und sicherer Hinweis dienen Funde (z.B. Scherben, Knochen) oder regelmäßig angeordnete Steine. Auch geschichtliche Quellen, historische Karten und Bildquellen können als Hinweise auf archäologische Denkmale dienen, denn in den letzten Jahrzehnten wurde die Kulturlandschaft stärker überprägt als in den Jahrtausenden zuvor. Viele Großsteingräber sind erst mit der Verkopplung der Felder, also der großflächigen Änderung von Flurgrenzen durch Zusammenfassen kleinerer Felder sowie Straßenbaumaßnahmen im 19. Jahrhundert zerstört worden und daher auf älteren Karten, wie beispielsweise auf der Kurhannoverschen Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert, noch verzeichnet. Das gilt auch für viele heute zerstörte Befestigungsanlagen. Hinweise auf Wüstungen liefern viele alte Flurbezeichnungen, in denen die Erinnerung an eine aufgegebene Siedlung lebendig bleibt. Des Weiteren können z.B. hydrogeologische oder bodenkundliche Karten Auskunft über die prähistorische Landschaft liefern. So lassen sich z.B. in einer modern überprägten Landschaft alte Flussarme mit Inseln erkennen, die von Menschen genutzt worden sein könnten.

» Ist überhaupt noch etwas Neues zu finden? Ist nicht schon genug ausgegraben?

Trotz vieler Zerstörungen, z.B. durch natürliche Erosion, durch Landwirtschaft, Baumaßnahmen oder Kiesabbau ist das unterirdische Bodenarchiv noch reich an Hinterlassenschaften der letzten Jahrtausende. Nur ein geringer Teil ist uns bekannt; ein noch kleinerer Anteil konnte bisher wissenschaftlich untersucht werden. Diese noch nicht entdeckten Geschichtsquellen gilt es zu schützen und, wo dieser Schutz nicht möglich ist, durch Rettungsgrabungen zu sichern. Jeder Neufund und jede archäologische Ausgrabung stellt einen Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft dar, der altbekannte Meinungen bestätigen, widerlegen oder um neue Informationen bereichern kann. Selbst kleine Zufallsfunde, die innerhalb eines Tages geborgen werden, beinhalten eine Vielzahl an Informationen. Jede undokumentierten zerstörte Fundstelle könnte den unwiederbringlichen Verlust neuer, grundlegender Informationen über das Leben früherer Menschen, unserer Vorfahren bedeuten. Das Netzwerk aus den staatlichen und kommunalen archäologischen Ämtern, Museen, Grabungsfirmen und Hochschulinstituten schreibt die nicht schriftliche Landesgeschichte, die aus vielen kleinen Mosaiksteinchen besteht. Jedes einzelne davon kann helfen, unser Wissen über die vergangenen Zeiten zu erweitern. In diesem Sinne ist archäologische Denkmalpflege immer auch Forschung (§ 2 Abs. 1 NDSchG), die durch gezielte wissenschaftliche Projekte ergänzt wird.



17 Harzhorn, restaurierter römischer Hufschutz.

» Wie werden archäologische Fundstellen bei Bodeneingriffen sichergestellt?

Die moderne Industriegesellschaft hat einen riesigen Flächenverbrauch. Die Erschließung und Umnutzung großflächiger Areale außerhalb der Ballungszentren ebenso wie tiefgründende Baumaßnahmen in den Innenstädten (Tiefgaragen u.ä.) zerstören im Boden verborgene Denkmale. Um den Verlust, aber auch Aufwand und Kosten der Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, bringen die Fachleute in Kommunen und Land bei der Genehmigung von Baumaßnahmen oder z.B. in der Raumplanung die Informationen über archäologische Fundstellen bereits in die Planungen ein. Durch dieses Verfahren werden Planer und Bauherren schon sehr früh auf archäologische Belange aufmerksam gemacht und es können bekannte Denkmalflächen von einer Bebauung ausgeklammert oder alternative Lösungen gefunden werden (z.B. keine großflächigen tiefgründigen Fundamentierungen). Ist eine Zerstörung des Denkmals unumgänglich, werden frühzeitig Rettungsgrabungen organisiert.

Da nur 10 bis 20 Prozent der noch im Boden erhaltenen archäologischen Substanz bekannt ist, wird auf Verdachtsflächen oftmals mit den Bauherren eine archäologische Voruntersuchung vereinbart. So gewinnen die Bauherren frühzeitig eine Planungssicherheit; bei negativem Befund können die Flächen sofort freigegeben oder aber im Vorfeld der Baumaßnahme fachgerecht ausgegraben werden.

§ 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes enthält als Klarstellung und Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen ein ausdrückliches Verursacherprinzip. Das bedeutet, dass der Veranlasser der Zerstörung eines Kulturdenkmals zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation verpflichtet ist und im Rahmen des Zumutbaren hierfür die Kosten übernimmt.



18 Wittmar, jungsteinzeitliches Erdwerk, 3.700 v. Chr.; die doppelten Umfassungsrinnen zeichnen sich auf diesem Luftbild vollständig als Bewuchsmerkmale ab.

» Was ist zu tun, wenn etwas gefunden wird?

Jeder Neufund bedeutet einen Erkenntnisgewinn und ist deshalb meldepflichtig, damit sie fachgerecht dokumentiert und geborgen werden können. Das betrifft sowohl Lesefunde, die etwa durch den Pflug an die Oberfläche befördert werden, als auch Bodenfunde, die z.B. bei Bauarbeiten gefunden werden.

Bodenfunde sind generell meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Meldepflicht soll den Denkmalschutzbehörden ermöglichen, archäologische Hinterlassenschaften zu untersuchen, zu dokumentieren, fachgerecht zu bergen und zu konservieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Archäologie ein möglichst lückenloses Bild der Vergangenheit nachzeichnet (§ 14 Abs. 3 NDSchG).

Wenn bei Bodenarbeiten etwas gefunden wird, muss umgehend die zuständige untere Denk-

malschutzbehörde oder die Gemeinde über den Fund in Kenntnis gesetzt werden. Innerhalb von maximal vier Werktagen leitet die untere Denkmalschutzbehörde daraufhin die notwendigen Maßnahmen ein (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Bis zum Eintreffen von Fachpersonal sollte der betroffene Bereich nicht weiter angetastet werden, da sonst unwiederbringlicher Schaden an den archäologischen Hinterlassenschaften entstehen kann.

Bei Oberflächenfunden ist der ursprüngliche Zusammenhang (z.B. Grab oder Siedlungsgrube) zwar oft schon zerstört, sie liefern aber dennoch wichtige Informationen. Deshalb dürfen sie zwar von der Oberfläche aufgelesen werden, doch muss die Fundstelle unbedingt markiert oder vermerkt werden. Eine Kontaktaufnahme zu der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde ist auch in diesem Fall notwendig, damit der genaue Fundort festgestellt und gegebenenfalls verzeichnet wird. Nur so kann man feststellen, ob es sich um eine bislang unbekannte Fundstelle handelt oder ob eine bekannte Fundstelle durch

Bodenbewegungen Schaden genommen hat und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Das Nachgraben an einer Fundstelle ist in keinem Fall erlaubt. Denn so können feinste Spuren zerstört werden, die meist nur von Fachleuten erkannt und interpretiert werden können.

» Wohin gelangen die Informationen über Fundstellen und wie werden sie archiviert?

In der Abteilung Archäologie im Landesamt für Denkmalpflege in Hannover werden die Informationen über archäologische Funde und Fundstellen in Niedersachsen gesammelt und archiviert. Zum Archivgut gehören sowohl schriftliche Aufzeichnungen als auch Fotos, Dias, Zeichnungen, Pläne und Luftbilder sowie alle Arten digitaler Daten. Ältere Bestände, etwa aus Sammlungen und Museen, sind ebenfalls im Archiv vorhanden und weitgehend erschlossen. Neben der herkömmlichen Archivierung in Papierform wird parallel ein digitales Archiv geführt, um den Zugriff zu vereinfachen. Der Großteil der bekannten Fundstellen ist bereits jetzt in Kurzform im Fachinformationssystem ADABweb erfasst. Darüber hinaus liegen diese Informationen auch in den Gebietsreferaten des Landesamtes in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg sowie in den archäologischen Arbeitsbereichen der Kommunen und Landkreise vor (vgl. Adressenliste im Anhang).

Die wichtigsten neuen Fundstellen und Berichte über Grabungen und andere Aktivitäten finden ihren Niederschlag in der jährlich publizierten Fundchronik sowie einer Fülle weiterer Publikationen.

» Wo kann ich Einblick in das Denkmalverzeichnis erhalten?

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale wird vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgestellt und fortgeführt. Nach vorheriger Anmeldung können Fachkolleginnen und -kollegen sowie Studierende, aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger die Archive des Landesamtes nutzen. Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis und haben Einblick in die ADABweb. Für archäologische Denkmale kann jeder dort Einblick in das Verzeichnis nehmen.

» Wo werden die Funde gelagert?

Da archäologische Funde in aller Regel nach Entnahme aus dem schützenden Erdreich dem Verfall preisgegeben sind, müssen sie konservatorisch verantwortungsvoll gelagert werden. Vor allem Eisenobjekte oder Funde aus organischem Material bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit. Nur eine kleine Auswahl der Bodenfunde wird in den niedersächsischen Museen ausgestellt. Während das Landesamt für Denkmalpflege Funde in ihren Zwischendepots nur für die Zeit der Aufarbeitung aufbewahrt, lagern die meisten Objekte in den Depots der Landesmuseen in Oldenburg, Hannover und Braunschweig bzw. Wolfenbüttel. Daneben halten auch manche Kommunen und Landkreise Funddepots vor.

Prinzipiell werden alle Funde aufbewahrt, denn jede noch so unscheinbare Scherbe ist ein unwiederbringliches Zeugnis aus vergangenen Zeiten. So können künftige Forschergenerationen mit ihren Fragestellungen und Methoden anhand der Altfunde vielleicht ganz neue Erkenntnisse gewinnen.

» Wem gehört ein archäologischer Fund?

Den Verbleib von gefundenen archäologischen Objekten regelt in Niedersachsen das so genannte Schatzregal (§ 18 NDSchG). Dieser Rechtsbegriff aus dem Mittelalter (Regalien = Königliche Rechte) beschränkt sich nicht etwa auf Goldschätze, sondern regelt den Umgang mit archäologischen Funden generell: Objekte, die bei Nachforschungen durch eine Landesbehörde oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt wurden, sind Eigentum des Landes Niedersachsen. Gleiches gilt für Funde mit einem herausragenden wissenschaftlichen Wert, die von Privatpersonen zufällig entdeckt und unverzüglich gemeldet werden. In diesem Fall kann der Finder mit einem Finderlohn entschädigt werden.

Alle anderen Funde, die an der Oberfläche entdeckt wurden, gehören nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Hälfte dem Finder und zur anderen Hälfte dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie entdeckt wurden. Davon unberührt ist die Meldepflicht von Bodenfunden. Zur wissenschaftlichen Auswertung, Dokumentation und Konservierung darf die Denkmalbehörde einen Fund für zwölf Monate einfordern. Grundsätzlich sollen alle Funde gemeldet werden, denn nur so können die Fachleute nach und nach durch die landesweite Zusammenschau das Bild unserer Vergangenheit verdichten.



19 Harzhorn, systematische Begehung mit Metallsonden als Teil des Forschungsprojektes.



20 Heiligenloh, Ausgrabung auf NEL-Pipelinetrasse mit Hausbefund.

» Darf ich mit einem Metalldetektor nach archäologischen Fundstellen suchen?

Da archäologische Funde nicht nachwachsende, irreversible Puzzlesteine der Geschichte sind und ihre historische Aussage nur in ihrem Fundkontext preisgeben, ist die Suche mit Metallsonden äußerst problematisch. Es besteht die Gefahr, dass Metallgegenstände ohne professionelle Dokumentation ihrem Fundzusammenhang entrissen und auf ihren rein antiquarischen Wert reduziert werden. Zudem sind Metallfunde konservatorisch hoch sensibel und am besten im Erdreich geschützt. Sind sie erst einmal geborgen, ist ihre Erhaltung oftmals sehr schwierig und aufwändig. Daher ist die Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln, vor allem Metalldetektoren, genehmigungspflichtig (§ 12 NDSchG). Prinzipiell kann jede Bürgerin und jeder Bürger dafür eine Genehmigung bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Wesentliche Voraussetzungen für eine Genehmigung sind die bestätigte Teilnahme an einem speziellen Lehrgang und die Verpflichtung zur Einbindung in die archäologische Denkmalpflege. Die Teilnahme an dem zweitägigen Theoriekurs führt über ein Gespräch mit der unteren Denkmalschutzbehörde, die sich wiederum ggf. der Expertise in Kommunal- oder Landesarchäologie bedient. Weitere Praxiskurse dienen der Vertiefung.

Mit der Entscheidung, qualifizierten und zur Kooperation bereiten Sondengängern unter Auflagen eine Suchgenehmigung erteilen zu können, soll das Potenzial bürgerschaftlicher Unterstützung der archäologischen Forschung besser genutzt werden. Es wird andererseits aber auch deutlich, dass die archäologische Denkmalpflege unnachgiebig gegen Regelverstöße vorgehen wird. Denn es geht darum, das archäologische Erbe zu bewahren und unsere gemeinsame Vergangenheit zu erforschen.

» Was ist, wenn auf einem Grundstück ein archäologisches Kulturdenkmal aufgenommen wird?

Zunächst einmal werden die Eigentümerin oder der Eigentümer über die Aufnahme des Denkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale durch das Landesamt für Denkmalpflege schriftlich informiert. Sollten Sie ein Grundstück kaufen, auf dem bereits früher ein archäologisches Kulturdenkmal festgestellt wurde, so ist die oder der vorherige Eigentümerin oder Eigentümer dazu verpflichtet, Ihnen die Unterlagen dazu auszuhändigen. Bestimmte Maßnahmen im Bereich von Kulturdenkmalen sind genehmigungspflichtig. Dazu gehören unter anderem Erdarbeiten wie Eingrabungen, Planierungen, Sandabtrag und Steinentnahme, aber auch die Umwandlung von Wald oder Weide in Ackerland.

» An wen muss ich mich wenden, wenn auf meinem Grundstück an einem archäologischen Denkmal Veränderungen vorgenommen werden sollen?

Grundsätzlich sind für alle Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, die sich gegebenenfalls mit der zuständigen Kommunalarchäologie oder der Fachbehörde, dem NLD, abstimmen. Wenden Sie sich am besten an Ihre Gemeindeverwaltung, die Auskunft geben kann, welche Behörde für Ihr Denkmal zuständig ist. Im Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern Ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde kann dann schnell geklärt werden, ob die von Ihnen beabsichtigte Veränderung im Bereich des archäologischen Denkmals unproblematisch ist oder ob sie möglicherweise im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes eine genehmigungspflichtige Maßnahme darstellt.

» Was ist ein Denkmal der Erdgeschichte?

Neu in das Denkmalschutzgesetz aufgenommen ist die Kategorie „Denkmale der Erdgeschichte“. Damit können nun herausragende paläontologische und geologische Fundstellen geschützt werden, auch wenn sie keinen Bezug zur Menschheitsgeschichte aufweisen. Gemeint sind Abdrücke, Verformungen oder Verfärbungen in Gesteinen wie Saurierfährten oder Gletscherschrammen sowie Versteinerungen und andere Überreste von Tieren und Pflanzen. Sie geben Aufschlüsse über die Entwicklung der Erde sowie frühe Pflanzen- und Tierwelten, Millionen von Jahren vor den ersten Menschen.

Viele bekannte Fundstellen sind bereits als Naturdenkmale oder Geotope registriert. Die besondere Herausforderung resultiert aus dem Umgang mit neu entdeckten Spuren, die z.B. in Steinbrüchen gefunden wurden. Die erdgeschichtlichen Denkmale werden gemeinsam mit den Spezialisten im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, an den Landesmuseen und den Universitäten betreut.

» Wo kann ich mehr über Archäologie erfahren?

Niedersachsen besitzt eine reiche und vielfältige Museumslandschaft. Zusätzlich zu drei großen Landesmuseen mit archäologischen Abteilungen gibt es vielerorts auch Regional- und Heimatmuseen und spezielle Ausstellungshäuser mit zum Teil weltbedeutenden Fundstücken und anschaulichen Präsentationen. In zahlreichen Dauerausstellungen und wechselnden Sonderausstellungen werden archäologische Inhalte vermittelt. Zudem bieten die Museen in regelmäßigen Abständen öffentliche Vorträge an, in denen neueste Forschungen präsentiert werden.

Für Archäologieinteressierte bieten sich begrenzte Möglichkeiten eines Praktikums oder der ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Landesmuseen, in den archäologischen Arbeitsbereichen der Kommunen und Landkreise und im NLD. Eine Vielzahl von archäologischen Arbeitsgemeinschaften und Vereinen mit teilweise inhaltlichen oder regionalen Schwerpunkten ist offen für Interessierte. Über die Fülle von Publikationen vom populärwissenschaftlichen Heft bis zu Fachmonografien kann man sich z.B. im Internet orientieren. Die Fachbibliotheken der Museen und des NLD stehen Interessierten zur Verfügung.



21 Langeog, Dokumentation eines frei gespülten Schiffswracks.



22 Rullstorf, tönernes Schweinchen aus einem bronzezeitlichen Haus, vermutlich Kinderspielzeug.

» Fragen zur Bau- und Kunstdenkmalfpflege

» Was ist ein Bau- oder Kunstdenkmal?

Bau- und Kunstdenkmale sind Bauwerke, Gebäudegruppen und Grünanlagen, die als Zeugnisse von Geschichte und Kultur überliefert sind. In wenigen Einzelfällen sind auch bewegliche Gegenstände wie eine Kunstsammlung, eine Lokomotive oder etwa ein Schiff Kulturdenkmale. Für die Eintragung von Kulturdenkmälern in ein Verzeichnis sind geschichtliche, künstlerische, städtebauliche oder wissenschaftliche Bedeutungen und Werte maßgeblich. Auch das Typische und die Beispielhaftigkeit – prägend für einen Ort oder eine Kulturlandschaft – können die Ausweisung als Kulturdenkmal begründen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Wissen um die eigene Herkunft, für die Bildung von Identität und Wohlbefinden in vertrauten öffentlichen Räumen ist das nachhaltige Bewahren von kulturgeschichtlich gewachsenen Stadt- und Landschaftsbildern. Ohne den Schutz der Kulturdenkmale hätten viele charakteristische Orte längst ihr individuelles Gesicht verloren.

Deshalb hat der Niedersächsische Landtag 1978 ein Gesetz verabschiedet, das ein öffentliches Interesse an Schutz, Erhaltung und Erforschung der Kulturdenkmale artikuliert. Zwischenzeitlich stehen insgesamt etwa drei Prozent aller baulichen Anlagen in Niedersachsen unter Denkmalschutz.

Baudenkmale können alle Arten von Gebäuden sein, ungeachtet ihrer Funktion und ihres Alters. Zu ihnen zählen Kirchen und Verwaltungsgebäude, Wohn- und Geschäftshäuser, Verkehrs-, Gewerbe- und Industriebauten, Schlösser und Orangerien, Gutshöfe, Bauernhäuser mit Scheunen und Ställen oder auch manch andere Baugattung. In einigen Fällen, besonders bei Kirchen, umfasst der Denkmalwert auch wesentliche Teile der handwerklichen und künstlerischen Ausstattung. Kleindenkmale, etwa Grabmäler, Grenzsteine oder Standbilder von Persönlichkeiten, Bildstöcke zur Erinnerung an historische Ereignisse können



23 Bad Pyrmont, Kurpark..

ebenfalls Kulturdenkmale sein. Beispiele aus dem Bereich von Technik und Ingenieurwesen sind Schmieden, Wind- oder Wassermühlen mit ihren Mühlkanälen, Wehren oder Brücken. Auch bauliche Zeugnisse aus der Zeit des Nationalsozialismus mit den darin eingerichteten Gedenkstätten können aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutsamkeit zu den Kulturdenkmälern gehören.

Baudenkmale sind grundsätzlich als Gesamtheit zu sehen. Nicht nur die Fassaden, sondern auch das Innere und die Konstruktion, soweit denkmalwert, werden geschützt. In manchen Fällen sind nur wesentliche Teile von Gebäuden erhalten, etwa eine bemerkenswerte Hausfassade, eine Orgel oder die Ruine einer Burg. Zu geschützten Grünanlagen zählen Friedhöfe, Alleen, Bauern-, Villen-, Schloss- oder Klostergärten sowie private und öffentliche Parks. Als Ensembles – das Gesetz

spricht von Gruppen baulicher Anlagen – werden etwa Hof- oder Klosteranlagen, Ortsstraßenzüge, Marktplätze oder Siedlungen ausgewiesen. Auch Gewerbe- und Industrieanlagen fallen unter diesen Begriff. In Ensembles kann es neben den insgesamt zu schützenden Einzeldenkmalen auch Gebäude geben, deren äußeres Erscheinungsbild das wesentliche Schutzgut ist. Dies ist in Orten, in denen die ganze Altstadt unter Ensembleschutz steht, von besonderer Bedeutung. Auch die baulichen Zeugnisse in der historischen Kulturlandschaft verdienen ein denkmalpflegerisches Augenmerk. Zu ihnen gehören klösterliche Fischteiche, die zur Landgewinnung errichteten Deiche, alte Kanäle, mit Hecken bewachsene Lesesteinwälle, Streuobstwiesen und die als Weltkulturerbe anerkannten historischen Teiche und Gräben der Oberharzer Wasserwirtschaft.



24 Stuhr, Rauchhaus.

» Was bedeutet die Eintragung meines Hauses in die Denkmalliste?

Die Eintragung eines Baudenkmals in das Verzeichnis scheint für manche Eigentümer ein Schreckensbild zu sein. Der Ausruf „Hilfe, ich habe ein Denkmal!“ zeugt von der Ratlosigkeit, die diese Denkmalbesitzer empfinden. Das mag verständlich sein, wird doch in den Denkmalschutzgesetzen die Erfüllung des öffentlichen Erhaltungsanliegens dem Einzelnen aufgebürdet. In diesem Sinne ist ihm die alleinige Verfügungsgewalt über sein Eigentum entzogen. Mit der Erkenntnis über die Denkmaleigenschaft hat er die Verpflichtung, sein Baudenkmal instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen; er darf es nicht so verändern, dass der Denkmalwert beeinträchtigt wird oder verloren geht; er darf es auch nicht gefährden oder gar beseitigen. Bei Lichte betrachtet stellt sich die Sache jedoch als Chance, meistens auch als Bereicherung dar.

Mit der Eintragung wird dem Eigentümer bescheinigt, dass sein Kulturdenkmal ein für die Allgemeinheit wertvolles Gut ist. Es wäre jedoch mit dem Eigentumsbegriff des Grundgesetzes nicht vereinbar, wenn die private Übernahme eines öffentlichen Belangs nicht durch adäquate Leistungen der Allgemeinheit ausgeglichen würde. Hier ist zum einen die fachliche Beratung zu nennen, die die Landes- und Kommunalverwaltungen für die Denkmaleigentümer kostenfrei bereit stellen. Administrative, baufachliche und kulturgeschichtliche Kompetenz stehen in den Unteren Denkmalschutzbehörden und im Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung. Zum anderen kann der Denkmaleigentümer bei Instandsetzungsmaßnahmen auch finanzielle Förderungen der öffentlichen Hand und mancher Stiftungen erhalten. Vor allem aber kann er erhebliche steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen. Der finanzielle Ausgleich als Gegenleistung für die Erhaltungsverpflichtung



25 Bortfeld, Bauernhaus.

darf also nicht gering geschätzt werden. So offenbart sich häufig in einem denkmalgerecht sanierten Baudenkmal eine höhere, individuell gestaltbare Lebensqualität als in einem gewöhnlichen Haus. Sie ist durch den Charme der historischen Oberflächen geprägt, hinter denen sich moderne Haustechnik geschickt verbergen lässt.

Es ist eine wesentliche Erkenntnis der Denkmalpflege aus den letzten fünf Jahrzehnten: Natürliche Baumaterialien in Verbindung mit historischen Bautechniken sowie ihre handwerkliche Reparatur sind ein Markenzeichen von Baudenkmalen; sie sind passgenauer, ästhetisch ansprechender und im Hinblick auf ihre Lebensdauer kostengünstiger als industriell erzeugte Ersatzmaterialien. Aufgrund der geringeren Haltbarkeit vieler industrieller Produkte aus anderen Lebensbereichen sind Bauherren in den meisten Fällen von den Ergebnissen der Baudenkmalpflege positiv überrascht.



26 Goslar, Mönchehaus.

» An wen wende ich mich und wer berät mich, wenn ich mein Baudenkmal instand setzen oder verändern will?

Suchen Sie frühzeitig den Kontakt zu den Fachleuten in den kommunalen Denkmalschutzbehörden und der Fachbehörde des Landes. Die Erfahrung lehrt, dass jeder Eigentümer, der sich rechtzeitig dorthin wendet und infolgedessen auch betreut wird, nicht nur Vorteile erlangt, sondern auch eine positive Einstellung zu seinem Denkmal gewinnen kann. Die Behördenmitarbeiter werden Sie mit Ihrem Vorhaben, vor allem auch der Modernisierung, nicht allein lassen. Sie werden versuchen, Sie in gestalterischen, baufachlichen und energetischen Fragen, bei Materialverwendung und Sanierungstechnologien mit Rat und Tat zu unterstützen. Schon im ersten Gespräch kann geklärt werden, ob die von Ihnen beabsichtigte Veränderung für das Baudenkmal unproblematisch, planungsbedürftig, förderfähig oder genehmigungspflichtig ist.

Eine Liste der behördlichen Ansprechpartner finden Sie am Ende dieser Broschüre. Erfahrene Handwerker und Architekten sind in der Lage, bei Bedarf bauliche Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen des Nutzers als auch denen der Denkmalpflege Rechnung tragen. Informationen zu qualifizierten Fachleuten erhalten Sie bei den Architekten- und den Handwerkskammern.

Eine Liste qualifizierter niedersächsischer Handwerksbetriebe für Restaurierung und Denkmalpflege gibt es auch beim Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) in Berlin. Präzise und knapp gefasste Arbeitshilfen zu vielen Einzelfragen der Sanierungstechnik finden Sie auf der Homepage des Landesamts für Denkmalpflege.

» Wo kann ich ins Denkmalverzeichnis Einsicht nehmen?

Das niedersächsische Denkmalverzeichnis ist für jedermann einsehbar. Fragen richten Sie an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, die einen Auszug aus dem Verzeichnis bereithält. Für die jederzeit aktuelle Führung des Denkmalverzeichnisses ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in Hannover mit seinen Stützpunkten in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg verantwortlich. Auch hier haben Sie die Möglichkeit zur Einsicht. Für andere Landes- und für untere Denkmalschutzbehörden werden vom Landesamt datenbankgestützte Denkmalinformationen (ADABweb) digital übermittelt. Partner in Wissenschaft und Forschung erhalten seit Juli 2011 Fachinformationen mit Kartierungen und Fotos via Internet. Eine Freischaltung für Jedermann ist in Vorbereitung.



27 Einbeck, Eick'sches Haus.

» Was kann ich tun, wenn ich mit der Aufnahme meines Eigentums in das Denkmalverzeichnis nicht einverstanden bin?

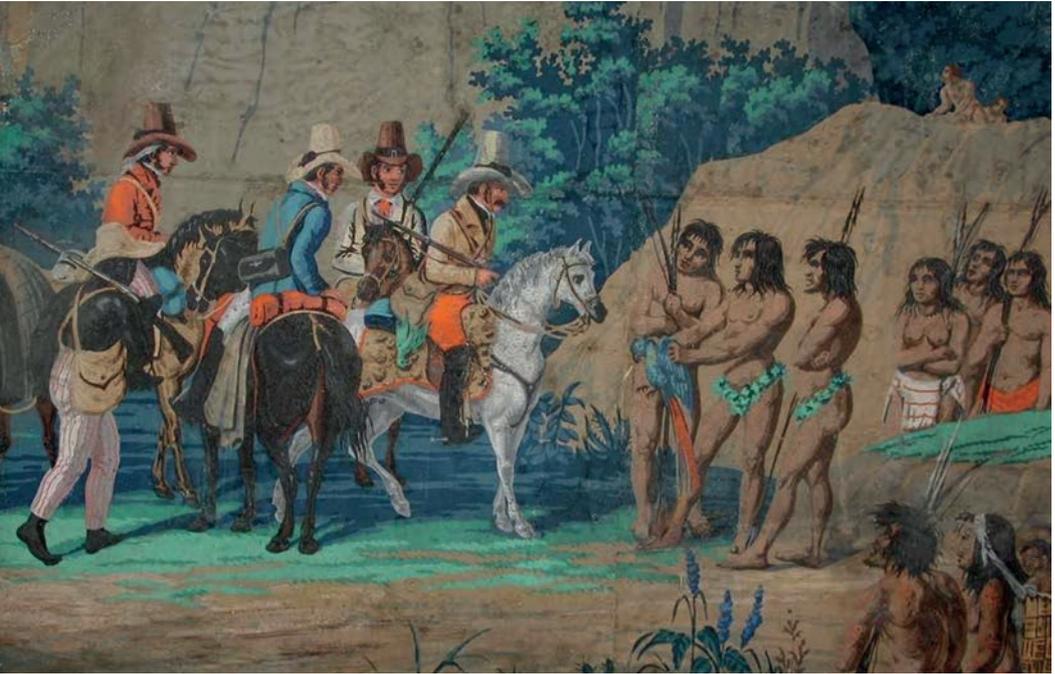
In Niedersachsen wird ein nachrichtliches Denkmalverzeichnis geführt, in das Kulturdenkmale aufgrund ihrer von Fachleuten erkannten Denkmaleigenschaft eingetragen sind. Die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sieht seit dem 1. Oktober 2011 vor, den Baudenkmaleigentümer vor der Neueintragung eines Gebäudes anzuhören, um fachlich relevante Argumente in die Entscheidung über die Denkmaleigenschaft einzubeziehen. Nach der Eintragung eines Objekts ins Denkmalverzeichnis kann der Eigentümer beantragen, die Eigenschaft als Baudenkmal per Verwaltungsakt feststellen zu lassen. Gegen diesen Verwaltungsakt ist die Klage vor einem niedersächsischen Verwaltungsgericht zulässig. Von Seiten des Landesamts ist ein feststellender Verwaltungsakt für Baudenkmale, die vor dem 1.10.2011 ins Denkmalverzeichnis eingetragen wurden, nicht möglich. Doch ist eine Eintragung ins Denkmalverzeichnis zu löschen, wenn die Voraussetzung dafür entfallen ist.

» In welchen Fällen brauche ich eine Genehmigung?

Nur die für Sie zuständige untere Denkmalschutzbehörde gibt Auskunft darüber, für welche Maßnahmen eine Genehmigung nach § 10 NDSchG benötigt wird. Sowohl Instandsetzungen als auch Veränderungen, einschließlich des Inneren sind unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Bevor die Denkmaleigenschaft beeinträchtigt wird oder verloren geht, sind mit Unterstützung von Fachleuten aus Behörden und Bauwirtschaft Alternativen zu entwickeln, die zur Erhaltung des Baudenkmals beitragen. Wichtig ist, dass Maßnahmen wie Dachdeckungen, Fenstererneuerungen oder Fassadenanstriche, für die keine Baugenehmigungen erforderlich sind, dennoch einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigungspflicht umfasst auch die Nutzungsänderung.



28 Sögel, Clemenswerth.



29 Hoya, Tapetenzyklus.

» Welche Möglichkeiten der energetischen Optimierung habe ich in einem Baudenkmal?

Ein Baudenkmal wird in der Regel von außen wahrgenommen. Aus diesem Grunde ist eine energetische Optimierung, die das äußere Erscheinungsbild verändert, nur selten verträglich. Glücklicherweise haben die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahrzehnte zu Strategien geführt, die eine optimierte Energiebilanz in Baudenkmalen ermöglichen und die kostensparend einsetzbar sind. Wie allen Hausbesitzern ist jedem Denkmaleigentümer anzuraten, die verschiedenen Möglichkeiten der energetischen Optimierung durch zertifizierte Fachleute prüfen zu lassen.

In einem ersten Schritt ist immer eine Schwachstellenanalyse durchzuführen. In einem zweiten ist ein technisches Konzept zu deren Behebung zu entwickeln. Vor allem empfiehlt es sich, die Amortisationsdauer der Investition zu kalkulieren und in ein realistisches Verhältnis zu Energieeinsparung und Lebensdauer der eingesetzten Technik zu setzen. Durch die Schwachstellenanalyse können der unterschiedliche Temperaturbedarf in verschiedenen genutzten Räumen sowie die energetischen Stärken des Gebäudes aufgedeckt werden. Ein Heizungs- und Dämmkonzept wird auf einer solchen Grundlage differenziert darstellbar.

» Wo bekomme ich für die Instandsetzung eines Baudenkmals eine finanzielle Förderung?

Finanzielle Unterstützung für Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalen gewährt das Landesamt für Denkmalpflege nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Auch Zuwendungen des Bundes, der EU und verschiedener Stiftungen können durch fachliche Gutachten des Landesamts vermittelt werden. Informationsbroschüren dazu kann man im Ministerium für Wissenschaft und Kultur anfordern. Wenn Sie eine finanzielle Förderung beantragen wollen, sind das Landesamt und die untere Denkmalschutzbehörde Ihre Ansprechpartner. Voraussetzung für den Erfolg

eines Förderantrags sind die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bauherr und Behörde, die Genehmigung einer Maßnahme sowie die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Anforderungen bei der Projektförderung.

Zuwendungen gibt es für Instandsetzungsmaßnahmen von beispielhafter Bedeutung, sei es, dass ein Baudenkmal für die Kulturlandschaft prägend ist oder aber besondere Werte im Inneren aufweist. Auch die Dringlichkeit ist ein Kriterium, gerade dann, wenn Folgeschäden oder Abriss



30 Ostercappeln, Heuerhaus Vielstädte.



31 Bremerhaven, Leuchtturm Roter Sand.

drohen. Absehbare, gravierende Mehrkosten, die beispielsweise durch besondere Materialien hervorgerufen werden, finden bei der Förderentscheidung ebenfalls Berücksichtigung. Sollten aus dem Baudenkmal keine ausreichenden Einnahmen oder Steuervorteile erwirtschaftet werden können, kommt ebenfalls eine finanzielle Zuwendung für die Instandsetzung in Frage.

Ein bürgerschaftlich orientiertes Ziel der staatlichen Förderung für Baudenkmale ist es, insbesondere in strukturschwachen Regionen kleine und mittlere Bauhandwerksbetriebe zu unterstützen und am Leben zu erhalten. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist anerkannt, dass jeder Euro, der als staatliche Zuwendung in ein Baudenkmal investiert wird, bis zu einer Verzehnfachung der baulichen Investitionen führt.



32 Bodenburg, Westansicht nach der Sanierung.

» Wann und wofür erhalte ich eine Steuerbescheinigung?

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht dem Eigentümer eines Baudenkmals, notwendige Erhaltungsaufwendungen im definierten Rahmen nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b steuerlich geltend zu machen. Die Möglichkeit der steuerlichen Begünstigung von Maßnahmen an Baudenkmalen gilt nicht nur für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude, sondern auch für denkmalgeschützte Gartenanlagen. In Einzelfällen kann die Denkmaleigenschaft auch zur Minderung oder zum Erlass der Grundsteuer führen. Es lohnt sich also mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu sprechen, die Sie über Fragen steuerlicher Erleichterungen berät. Dieses Gespräch muss allerdings vor Beginn von Maßnahmen geführt werden, um verbindliche Vereinbarungen über deren Durchführung treffen zu können. In Band 59 der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, den Sie seit 2012 anfordern können, sind die Steuererleichterungen für Denkmäler in Privateigentum verständlich beschrieben.

» Was ist im Konfliktfall zu tun?

Ziel aller Denkmalbehörden ist es, den Denkmaleigentümern nützlichen und sinnvollen Rat im Umgang mit den Baudenkmalen zu geben. Bevor ein Konflikt entsteht, sind von den Gesprächspartnern die Spielräume verschiedener Lösungsmöglichkeiten für problematische Fragen auszuloten. Mit dem gemeinsamen Willen zur Verständigung führt das Gespräch in der Regel wieder zu Einigkeit und Konsensen zurück.

Sollten Sie sich durch den Rat und die Anforderungen der Denkmalbehörden jedoch in Ihren Rechten als Denkmaleigentümer beeinträchtigt fühlen, so steht Ihnen grundsätzlich auch der Rechtsweg offen. Überprüfen Sie bitte im Kon-



33 Neustadtgödens, Wasserschöpfmühle Wedelfeld.



34 Dannenberg, Bahnhof.

fliktfall, worin seine Ursache begründet ist. Viele Detailfragen haben sich daran zu orientieren, das Baudenkmal in seinem Denkmalwert zu erhalten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Insofern kann es sinnvoll sein, sich eine zusätzliche Fachmeinung einzuholen.

» Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 2 Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben

(1) Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

(2) Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

(4) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

(5) Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind.

(6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer

herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Verzeichnis der Kulturdenkmale

(1) Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen und fortzuführen ist.

Bewegliche Denkmale werden in das Verzeichnis nur eingetragen, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz dieses Gesetzes zu unterstellen.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis. Jedermann kann Einblick in das Verzeichnis und die Auszüge nehmen. Eintragungen über bewegliche Denkmale und über Zubehör von Baudenkmalen dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.

(3) Eine Eintragung ist im Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Ist die Eigenschaft als Baudenkmal nach Absatz 5 durch Verwaltungsakt festgestellt worden, so ist die Eintragung zu löschen, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar aufgehoben worden ist.

(4) Vor der Eintragung eines Baudenkmals, eines Bodendenkmals oder eines unbeweglichen Denkmals der Erdgeschichte in das Verzeichnis ist die Gemeinde zu hören, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Die Gemeinde teilt dem Landesamt für Denkmalpflege Namen und Anschrift des Eigentümers des Denkmals nach Satz 1 mit. Das Landesamt für Denkmalpflege hört vor der Eintragung eines Baudenkmals dessen Eigentümer. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde und den Eigentümer unverzüglich über die Neueintragung oder Löschung des Baudenkmals im Verzeichnis. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde über die beabsichtigte Eintragung

eines beweglichen Denkmals.

(5) Ist ein Baudenkmal nach dem 30. September 2011 in das Verzeichnis eingetragen worden, so hat das Landesamt für Denkmalpflege auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt die Eigenschaft als Baudenkmal festzustellen.

§ 5 Wirkung der Eintragungen in das Verzeichnis

(1) Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. Die §§ 6, 10 und 11 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn diese in das Verzeichnis eingetragen sind.

(2) Ist die Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 5 über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale unterrichtet worden, so kann sie gegenüber dem Eigentümer anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anordnung wird unwirksam, wenn die Eintragung nicht innerhalb von sechs Monaten vorgenommen worden ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Zweiter Teil

Erhaltung von Kulturdenkmälern

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

(1) Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, ge-

fährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

(3) Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sowie § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7 Grenzen der Erhaltungspflicht

(1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit

1. der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,

2. ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel

a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,

b) der Einsatz erneuerbarer Energien oder

c) die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen,

das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt oder

3. die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(3) Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete

kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(4) Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände. Sie sind zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

§ 8 Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen
In der Umgebung eines Baudenkmalms dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalms beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalms sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Nutzung von Baudenkmalen

(1) Für Baudenkmalme ist eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet. Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände sollen die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten hierbei unterstützen.

(2) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt.

§ 10 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instand setzen oder wiederherstellen,

2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3

genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,

3. die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder

4. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

(2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, dass ein Baudenkmal an anderer Stelle wieder aufgebaut wird oder dass bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden.

(4) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die Genehmigung nach Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbe-

ginn anzuzeigen.

(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wird ein eingetragenes bewegliches Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Sind Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung eines Kulturdenkmals notwendig oder droht ihm sonst eine Gefahr, so haben die Erhaltungspflichtigen, wenn sie die Arbeiten nicht ausführen oder die Gefahr nicht abwenden, dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die anderen.

Dritter Teil

Ausgrabungen und Bodenfunde

§ 12 Ausgrabungen

(1) Wer nach Kulturdenkmalen graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen will, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen oder Forschungsvorhaben des Landes beeinträchtigen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die

Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. Es kann auch verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

§ 13 Erdarbeiten

(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 14 Bodenfunde

(1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.

(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn

nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung die Vorschriften für anwendbar erklären.

§ 15 Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden

Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind verpflichtet, den Bodenfund auf Verlangen der zuständigen Denkmalschutzbehörde dieser oder einer von ihr benannten Stelle für längstens zwölf Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke im Einzelfall nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.

§ 16 Grabungsschutzgebiete

(1) Das Landesamt für Denkmalpflege kann durch Verordnung abgegrenzte Flächen, in denen Kulturdenkmale von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sind oder vermutet werden, befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird durch die Versagung einer nach Absatz 2

Satz 1 erforderlichen Genehmigung die bisherige ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt, so hat das Land für die Dauer der Nutzungsbeschränkung für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten, sofern nicht eine Ausgleichspflicht nach § 29 besteht. Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Über den Ausgleich entscheidet die für die Genehmigung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 17 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet.

§ 18 Schatzregal

Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.

Vierter Teil

Denkmalschutzbehörden

§ 19 Denkmalschutzbehörden

(1) Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Fachministerium.

(2) Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden oder anordnen, dass das Landesamt für Denkmalpflege an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird, wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist. Es hat die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 20 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Betrifft die Durchführung dieses Gesetzes den Bereich einer Bundeswasserstraße oder des Küstengewässers, so ist abweichend von Satz 1 die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig. Für Maßnahmen im Bereich des Küstengewässers ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. Die oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit

archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. Archäologische Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. Eine untere Denkmalschutzbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist, hat der obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei beweglichen Bodenfunden nach dem Fundort. Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Landesamt für Denkmalpflege

(1) Das Landesamt für Denkmalpflege wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. Es hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, insbesondere Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, fachlich zu beraten,
2. Kulturdenkmale zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen sowie das Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 aufzustellen und fortzuführen,
3. Restaurierungen und Grabungen durchzuführen,
4. wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen,
5. zentrale Fachbibliotheken und Archive zu unterhalten.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen bei allen Maßnahmen, die für das Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von nicht nur unerheblicher Bedeutung sind, das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her.

§ 22 Beauftragte für die Denkmalpflege

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 22a Beratende Kommissionen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Landeskommission für Denkmalpflege und für den Bereich der Bodendenkmalpflege eine Archäologische Kommission jeweils mit beratender Funktion für die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berufen.

Fünfter Teil

Maßnahmen des Denkmalschutzes, Verfahrensvorschriften

§ 23 Anordnungen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 6 bis 17, 25, 27 und 28 sicherzustellen.
- (2) Wird ein Baudenkmal dadurch, dass es nicht

genutzt wird, oder durch die Art seiner Nutzung gefährdet, so kann die Denkmalschutzbehörde anordnen, dass ein nach § 6 Abs. 1 Verpflichteter das Baudenkmal in bestimmter ihm zumutbarer Weise nutzt. Dem Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 24 Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Gemeinde zuzuleiten, bei beweglichen Denkmälern jedoch unmittelbar der Denkmalschutzbehörde. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an die untere Denkmalschutzbehörde weiter, wenn sie deren Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(2) Eine Genehmigung nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist verlängern. In den Fällen des § 10 Abs. 4 richtet sich die Geltungsdauer nach den Vorschriften über die Baugenehmigung oder die sonstige Entscheidung, die die Genehmigung nach diesem Gesetz umfassen.

(3) Für Genehmigungen nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Vorschriften über die Kosten der Baugenehmigungen und der sonstigen Entscheidungen, die Genehmigungen nach diesem Gesetz umfassen, bleiben unberührt.

§ 25 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

(1) Wer diesem Gesetz zuwider in ein Kulturdenkmal oder in dessen Umgebung eingreift, hat auf

Verlangen der Denkmalschutzbehörde den bisherigen Zustand wiederherzustellen.

(2) Wer widerrechtlich ein Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte nach ihren Anweisungen zu rekonstruieren.

§ 26 Zusammenwirken der Denkmalbehörden

Die Denkmalschutzbehörden werden vom Landesamt für Denkmalpflege bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten. Sie haben dem Landesamt die Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen und in dem erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 27 Duldungs- und Auskunftspflichten

(1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 28 Kennzeichnung von Kulturdenkmälern

(1) Die Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer und Besitzer von Bodendenkmälern und nicht genutzten Baudenkmalen verpflichten, die Anbringung von Hinweisschildern zu dulden, die die Bedeutung des Denkmals erläutern und auf seinen gesetzlichen Schutz hinweisen. Die Schilder

sind so anzubringen, dass sie die zulässige Bewirtschaftung des Grundstücks nicht erschweren.

(2) Eigentümer können Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.

Sechster Teil

Ausgleich und Enteignung

§ 29 Ausgleich

(1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Für die Bemessung des Ausgleichs sind die Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes über die Entschädigung entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Ausgleichsaufwand beitragen, wenn und soweit durch die die Belastung auslösende Anordnung auch ihre örtlichen Belange begünstigt werden.

(2) Über den Ausgleich entscheidet die für die Anordnung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde zumindest dem Grunde nach zugleich mit der Anordnung, die die Belastung auslöst.

§ 30 Zulässigkeit der Enteignung

(1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. Kulturdenkmale ausgegraben oder wissenschaftlich untersucht werden können,
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

Die Enteignung kann auf Zubehör, das mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet,

ausgedehnt werden. Enteignungsmaßnahmen können zeitlich begrenzt werden.

(2) Ein beweglicher Bodenfund (§ 14 Abs. 1) kann enteignet werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass er wesentlich verschlechtert wird,
 2. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die Allgemeinheit zugänglich ist, und hieran ein erhebliches Interesse besteht oder
 3. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass er für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gehalten wird. Der Enteignungsantrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden, nachdem der Bodenfund angezeigt oder bei Arbeiten nach § 14 Abs. 3 entdeckt worden ist.
- (3) Die Enteignung nach den Absätzen 1 und 2 ist zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.

§ 31 Anwendung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

(1) Für die Enteignung und Entschädigung, auch bei beweglichen Sachen, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache und soll nach dem Enteignungsbeschluss die Sache herausgegeben werden, so ist im Enteignungsbeschluss auch anzuordnen, an wen die Sache mit dem Eintritt der Rechtsänderung herauszugeben ist. Die Ausführungsanordnung (§ 36 NEG) kann in diesem Falle schon vor der Zahlung der Entschädigung erlassen werden.

(3) Ist zur Erhaltung oder wissenschaftlichen Auswertung eines beweglichen Denkmals oder

eines beweglichen Bodenfundes (§ 14 Abs. 1) die sofortige Herausgabe dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde im Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an einen bestimmten Empfänger herauszugeben. § 35 Abs. 1 Satz 6 NEG findet keine Anwendung.

(4) Sofern die Enteignung andere als die in § 3 NEG genannten Gegenstände betrifft, ist § 43 NEG nicht anzuwenden. In diesen Fällen kann die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Siebenter Teil

Zuschussmittel des Landes, Steuerbefreiung

§ 32 Zuschussmittel des Landes

Das Land trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei. Zuschüsse des Landes können insbesondere mit der Auflage verbunden werden, ein Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder Hinweisschilder anzubringen.

§ 33

(außer Kraft)

Achter Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Zerstörung eines Kulturdenkmals

(1) Wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine Tat

nach Absatz 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 11 oder § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. Auflagen nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 nicht erfüllt,
4. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 14 Abs. 2 unverändert lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

(4) Es können eingezogen werden:

1. Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist,
2. Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 2 erlangt worden sind. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

Neunter Teil

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Kirchliche Kulturdenkmale

Die Verträge des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369) und vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4),

das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBl. S. 192), zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. Oktober 1993 (Nieders. GVBl. 1994 S. 304), sowie die zur Ausführung dieser Verträge geschlossenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 37 Finanzausgleich

Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

§ 38 (überholt)

§ 39 Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben worden sind:

1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vornahme von Ausgrabungen etc. bei den unter Aufsicht der Forstbehörden stehenden Steindenkmälern des Alterthums vom 14. März 1881 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), geändert durch Artikel 34 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBl. S. 237),
2. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. Februar 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 86), geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 28 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),

3. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 18 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),

4. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),

5. Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 415), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 19 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),

6. Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535).

§ 40 Übergangsvorschrift

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 94 der Niedersächsischen Bauordnung und die Denkmalliste nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg sind mit allen Eintragungen Bestandteile des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft.

» Anschriften

» Dienststellen der staatlichen Denkmalpflege

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925-50
Fax (05 11) 925-53 28
www.denkmalpflege.niedersachsen.de
denkmalpflege@nld.niedersachsen.de
archaeologie@nld.niedersachsen.de

Stützpunkte

Stützpunkt Braunschweig (BS)

Husarenstraße 75
38102 Braunschweig
Archäologie:
Telefon (05 31) 121 606-10
Fax (05 31) 121 606-22
Bau- und Kunstdenkmalpflege:
Telefon (05 31) 121 606-21
Fax (05 31) 121 606-29

Stützpunkt Lüneburg (LG)

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Telefon (0 41 31) 15-0
Fax (0 41 31) 15-29 42

Stützpunkt Oldenburg (OL)

Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
Fax (04 41) 799-21 23
Archäologie:
Telefon (04 41) 799-21 20
Bau- und Kunstdenkmalpflege:
Telefon (04 41) 799-25 33

Arbeitsstelle Montanarchäologie (GS)

Bergtal 18
38640 Goslar
Telefon (0 53 21) 31 74-87 oder 88
Fax (0 53 21) 31 90-72

Oberste Denkmalschutzbehörde

Niedersächsisches Ministerium für
Wissenschaft und Kultur
Ref. 35: Denkmalpflege, Schutz von Kulturgut
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Untere Denkmalschutzbehörden

Stadt Alfeld/Leine
Postfach 17 43
31047 Alfeld

Landkreis Ammerland
Postfach 13 80
26653 Westerstede

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Stadt Aurich
Postfach 17 69
26587 Aurich

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

Stadt Barsinghausen
Bergamtstraße 5
30890 Barsinghausen

Stadt Braunschweig
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Stadt Buchholz i. d. Nordheide
Postfach 15 40
21234 Buchholz i. d. Nordheide

Stadt Bückeburg
Marktplatz 2-4
31675 Bückeburg

Stadt Burgdorf
Bergstraße 6
31303 Burgdorf

Stadt Buxtehude
Postfach 15 55
21605 Buxtehude

Landkreis Celle
Postfach 11 05
29201 Celle

Stadt Celle
Am Französischen Garten
29221 Celle

Landkreis Cloppenburg
Postfach 14 80,
49644 Cloppenburg

Stadt Cloppenburg
Postfach 12 40
49642 Cloppenburg

Landkreis Cuxhaven
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven

Stadt Cuxhaven
Postfach 6 80
27456 Cuxhaven

Stadt Delmenhorst
Postfach 17 44
27747 Delmenhorst

Landkreis Diepholz
Postfach 1340
49343 Diepholz

Stadt Diepholz
Postfach 16 20
49346 Diepholz

Stadt Duderstadt
Postfach 11 60
37104 Duderstadt

Stadt Einbeck
Postfach 18 24
37559 Einbeck

Stadt Emden
Ringstraße 38 a
26702 Emden

Landkreis Emsland
Postfach 15 62
49705 Meppen/Ems

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Stadt Garbsen
Rathausplatz 1
30823 Garbsen

Landkreis Gifhorn
Postfach 13 60
38516 Gifhorn

Stadt Gifhorn
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Landkreis Goslar
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

Stadt Goslar
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar

Landkreis Göttingen
Bürgerstraße 62
37083 Göttingen

Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Landkreis Grafschaft Bentheim
Postfach 18 49
48522 Nordhorn

Stadt Hameln
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31787 Hameln

Stadt Hannover
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Region Hannover
Postfach 1 47
30001 Hannover

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen/Luhe

Landkreis Helmstedt
Postfach 16 40
38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
31132 Hildesheim

Stadt Hildesheim
Markt 3
31134 Hildesheim

Landkreis Holzminden
Postfach 13 53
37593 Holzminden

Stadt Holzminden
Postfach 14 62
37594 Holzminden

Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Stadt Langenhagen
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Landkreis Leer
Friesenstraße 46
26787 Leer

Stadt Leer
Postfach 20 60
26770 Leer

Stadt Lehrte
Rathausplatz 1
31275 Lehrte

Stadt Lingen
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen/Ems

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Stadt Lüneburg
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Stadt Melle
Schürenkamp 16
49324 Melle

Stadt Meppen
Postfach 17 51
49707 Meppen

Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62
31524 Neustadt a. Rbge.

Landkreis Nienburg/Weser
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Stadt Nienburg
Marktplatz 1
31582 Nienburg

Stadt Norden
Am Markt 43
26506 Norden

Stadt Nordenham
Postfach 15 53
26945 Nordenham

Stadt Nordhorn
Bahnhofstraße 24
48529 Nordhorn

Landkreis Northeim
Postfach 13 80
37143 Northeim

Stadt Northeim
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Stadt Oldenburg
Postfach 24 27
26105 Oldenburg

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Stadt Osnabrück
Bierstraße 7
49074 Osnabrück

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterode am Harz
Postfach 14 51
37504 Osterode am Harz

Stadt Papenburg
Postfach 17 55
26857 Papenburg

Landkreis Peine
Woltorfer Straße 74
31224 Peine

Stadt Peine
Postfach 17 60
31207 Peine

Stadt Rinteln
Postfach 14 60
31724 Rinteln

Stadt Ronnenberg
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg

Landkreis Uelzen
Postfach 17 61
29507 Uelzen

Landkreis Rotenburg/Wümme
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg/Wümme

Stadt Uelzen
Herzogenplatz 2
29525 Uelzen

Stadt Salzgitter
Postfach 10 06 80
38206 Salzgitter

Stadt Varel
Postfach 16 69
26316 Varel

Landkreis Schaumburg
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Landkreis Vechta
Postfach 13 53
49377 Vechta

Stadt Seelze
Rathausplatz 1
30926 Seelze

Stadt Vechta
Burgstraße 6
49377 Vechta

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Winsener Straße 17
29614 Soltau

Landkreis Verden
Postfach 15 09
27281 Verden/Aller

Stadt Springe
Zur Salzhaube 9
31832 Springe

Stadt Verden
Postfach 17 09
27267 Verden/Aller

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Gemeinde Wedemark
Stargarder Straße 28
30900 Wedemark

Stadt Stade
Postfach 20 40
21677 Stade

Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Stadt Stadthagen
Rathauspassage 1
31655 Stadthagen

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Stadt Stuhr
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Stadt Winsen/Luhe
Schloßplatz 1
21423 Winsen/Luhe

Landkreis Wittmund
Schloßstraße 9
26409 Wittmund

Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Stadt Wolfenbüttel
Postfach 18 64
38299 Wolfenbüttel

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Stadt Wunstorf
Stiftstraße 8
31515 Wunstorf

Änderungen vorbehalten.

Landesmuseen mit archäologischen Sammlungen

Braunschweigisches Landesmuseum
Burgplatz 1
38100 Braunschweig
www.landmuseum-bs.de

Niedersächsisches Landesmuseum Hannover
Willy-Brandt-Allee 5
30169 Hannover
www.nlmh.de

Landesmuseum Natur und Mensch
Damm 38
26135 Oldenburg (Oldenburg)
www.naturundmensch.de

Nützliche Adressen

Gesellschaft für Denkmalpflege in Niedersachsen (GDN), c/o Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

Verband der Landesarchäologen
www.landearchaeologen.de

Archäologische Kommission Niedersachsen
www.ak-niedersachsen.de/

Freundeskreis für Archäologie in Niedersachsen
www.fan-niedersachsen.de

Freunde der Archäologie im Braunschweiger Land
www.FABL.de

Niedersächsischer Landesverein für Urgeschichte
www.landmuseum-hannover.niedersachsen.de
>> Freundeskreise

Archäologischer Arbeitskreis Niedersachsen (Interessenvertretung Archäologischer Vereine Niedersachsens)
www.archan-nhb.de

Arbeitskreis für Hausforschung AfK
www.arbeitskreisfuerhausforschung.de

Netzwerk Baukultur Niedersachsen
www.baukultur-niedersachsen.de

Bund Heimat und Umwelt BHU
www.bhu.de

Nds. Landesamt für Denkmalpflege NLD
www.denkmalpflege.niedersachsen.de

Bildnachweis

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger VdL
www.denkmalpflege-forum.de

Deutsche Stiftung Denkmalschutz DSD
www.denkmalschutz.de

Deutsches Nationalkomitees für Denkmalschutz
 DNK
www.dnk.de

Hochschule für angewandte Wissenschaft und
 Kunst Hildesheim
www.hawk-hhg.de/bauenunderhalten

Internationaler Rat für Denkmalpflege ICOMOS
www.icomos.de

Interessengemeinschaft Bauernhaus IgB
www.igbauernhaus.de

Niedersächsischer Heimatbund NHB
www.niedersaechsischer-heimatbund.de

Propstei Johannesberg – Fortbildung in Denkmal-
 pflege und Altbauerneuerung.
www.propstei-johannesberg.de

Studiengang Denkmalpflege – Heritage Conser-
 vation
www.uni-bamberg.de/denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
 für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege WTA
www.wta.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH
www.zhd.de

1 B. Knoche, NLD
 2 H. Haßmann, NLD
 3 M. C. Müller
 4 ArcheoFirm
 5 Archäologisches Archiv Niedersachsen
 6 H. Müller-Elsner
 8, 10, 12 E. Behrens, NLD
 9, 33 N. Juister, NLD
 13 H.-W. Heine, NLD
 14, 17, 19 C. Fuchs, NLD
 15 O. Braasch/NLD
 16 Schweitzer GPI, Denkmal3D, NLD
 18 A. Gruetteman/NLD
 20 Z. Görür, Archaeonet
 21 G. Stahn, NLD
 22 V. Minkus/NLD
 23 R. Schomann, NLD
 24 H. Giesecke (B. Jäger NLD)
 25, 26 C. Reulecke, NLD
 27 NLD/J. Brüdern, Braunschweig
 28 Landkreis Emsland
 29 B. Jäger, NLD.
 30 W. Dreeßen, NLD
 31 W. Neß, NLD
 32 T. Kellmann, NLD
 34 G. Fischer, NLD

